



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-15/14 P

Europäische Kommission
gegen
MOL Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt.

„Rechtsmittel — Staatliche Beihilfe — Vertrag zwischen Ungarn und der Erdöl- und Gasgesellschaft MOL über Schürfgebühren in Zusammenhang mit der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen — Nachträgliche Änderung der gesetzlichen Regelung betreffend die Erhöhung des Schürfgebührensatzes — Nicht auf MOL angewandte Erhöhung — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Selektiver Charakter“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Juni 2015

1. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Selektiver Charakter der Maßnahme — Unterscheidung zwischen dem Erfordernis der Selektivität und dem begleitenden Nachweis eines wirtschaftlichen Vorteils sowie zwischen einer Beihilferegelung und einer Einzelbeihilfe*

(Art. 107 Abs. 1 AEUV)

2. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Selektiver Charakter der Maßnahme — Nationale Regelung zu den Kriterien der Festlegung der Schürfgebühren — Fakultative Bestimmungen, die die Auferlegung zusätzlicher Belastungen vorsehen — Entscheidungsspielraum der nationalen Behörden — Zulässigkeit — Grenzen*

(Art. 107 Abs. 1 AEUV)

3. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Selektiver Charakter der Maßnahme — Bestimmung der Begünstigten anhand objektiver Kriterien — Umstand, der nicht ausreicht, um auf die Selektivität der Maßnahme zu schließen — Grenzen*

(Art. 107 Abs. 1 AEUV)

4. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Aufeinanderfolgende staatliche Maßnahmen, die untrennbar miteinander verknüpft sind — Beurteilungskriterien*

(Art. 107 Abs. 1 AEUV)

1. Im Bereich staatlicher Beihilfen muss das aus Art. 107 Abs. 1 folgende Erfordernis der Selektivität klar von dem begleitenden Nachweis eines wirtschaftlichen Vorteils unterschieden werden, so dass die Kommission, wenn sie das Vorliegen eines Vorteils – in einem weiten Sinne – entdeckt hat, der sich unmittelbar oder mittelbar aus einer bestimmten Maßnahme ergibt, weiterhin noch nachweisen muss, dass dieser Vorteil spezifisch einem oder mehreren Unternehmen zugutekommt. Sie muss insbesondere dartun, dass die in Rede stehende Maßnahme zwischen Unternehmen differenziert, die

sich im Hinblick auf das mit ihr verfolgte Ziel in einer vergleichbaren Lage befinden. Die Gewährung des Vorteils muss also selektiv erfolgen und geeignet sein, bestimmte Unternehmen in eine günstigere Lage zu versetzen als andere.

Das Erfordernis der Selektivität unterscheidet sich allerdings danach, ob die in Rede stehende Maßnahme als allgemeine Beihilferegulation oder als Einzelbeihilfe gewährt werden soll. Im letztgenannten Fall ermöglicht die Feststellung des wirtschaftlichen Vorteils grundsätzlich die Annahme der Selektivität. Bei der Prüfung einer allgemeinen Beihilferegulation ist hingegen die Feststellung erforderlich, ob die in Rede stehende Maßnahme dessen ungeachtet, dass sie einen allgemeinen Vorteil verschafft, diesen allein zugunsten bestimmter Unternehmen oder Branchen schafft.

(vgl. Rn. 59, 60)

2. Im Bereich staatlicher Beihilfen besteht ein grundlegender Unterschied zwischen der Prüfung der Selektivität von allgemeinen Befreiungs- oder Ermäßigungsregelungen einerseits, die *per se* automatisch einen Vorteil gewähren, und der Prüfung der Selektivität von fakultativen Bestimmungen des nationalen Rechts andererseits, die die Auferlegung zusätzlicher Belastungen vorsehen. Sofern die nationalen Behörden solche Belastungen auferlegen, um die Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer beizubehalten, kann der bloße Umstand, dass diese Behörden über einen gewissen gesetzlich definierten Spielraum verfügen, und nicht über einen unbegrenzten, nicht ausreichen, um die Selektivität der betreffenden Regelung festzustellen.

In dieser Hinsicht unterscheidet sich zum einen ein Ermessen, das dazu dient, eine zusätzliche Belastung, die den Wirtschaftsteilnehmern auferlegt wird, zu gewichten, um den sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung ergebenden Erfordernissen gerecht zu werden, seinem Wesen nach von den Fällen, in denen die Ausübung eines solchen Ermessens damit verbunden ist, einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer einen Vorteil zu gewähren.

Zum anderen genügt der Umstand, dass die an die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, Rohöl und Erdgas gebundenen Schürfgeldern, die für jedes Jahr der Gültigkeit eines Verlängerungsvertrags der Schürfrechte eines Unternehmens, und zwar eines zwischen diesem und den Behörden eines Mitgliedstaats abgeschlossenen Vertrags, das Ergebnis von Verhandlungen sind, nicht, um diesem Vertrag selektiven Charakter zu verleihen. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn die nationalen Behörden von ihrem Ermessen in einer Weise Gebrauch gemacht hätten, dass dieses Unternehmen bevorzugt worden wäre, indem ohne objektiven Grund in Bezug auf das Ziel, bei einer Verlängerung der Genehmigung die Gebühren zu erhöhen, eine niedrige Gebühr akzeptiert worden wäre, die jeden anderen, eine Verlängerung seiner Schürfrechte beantragenden Wirtschaftsteilnehmer benachteiligt hätte.

(vgl. Rn. 64-66)

3. Da der selektive Charakter einer bestimmten Beihilferegulation nicht bereits aus dem Grund ausgeschlossen werden darf, dass die Begünstigten anhand objektiver Kriterien bestimmt werden, stellt der Umstand, dass ein Unternehmen als einziges mit den öffentlichen Behörden einen Verlängerungsvertrag in der Kohlenwasserstoffbranche abgeschlossen hat, nicht notwendigerweise einen Anhaltspunkt für Selektivität dar, da die Kriterien für den Abschluss eines solchen Vertrags objektiv sind und für alle potenziell interessierten Wirtschaftsteilnehmer gelten, und da das Fehlen von anderen Verträgen das Ergebnis unternehmerischer Entscheidungen sein kann, keine Verlängerungen der Schürfrechte zu beantragen.

(vgl. Rn. 76, 77)

4. Da staatliche Maßnahmen im Bereich staatlicher Beihilfen unterschiedliche Formen annehmen und nach ihren Wirkungen zu untersuchen sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere aufeinanderfolgende Maßnahmen des Staates für die Zwecke der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV als eine einzige Maßnahme zu betrachten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn aufeinanderfolgende Maßnahmen in Anbetracht ihrer zeitlichen Abfolge, ihres Zwecks und der Lage des Unternehmens zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie sich unmöglich voneinander trennen lassen.

(vgl. Rn. 97)